



19/SN-32/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 238/87

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

MIT BESETZENTWURF	
Zl.	32 - GE 87
Datum:	5. NOV. 1987
05. Nov. 1987 Kreuz	

zu: Zl. I-31.035/34-3/87

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung von
Abfällen (Abfallvermeidungsgesetz)

S. Hlavan

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift vom 27. Mai 1987 und nimmt zum Entwurf eines Abfallvermeidungsgesetzes Stellung wie folgt:

Das Gesetz soll Gebinde, Reifen, Batterien und Farb- und Chemikalienreste umfassen und vorsehen, daß für Bier und nichtalkoholische Getränke nur mehr Mehrwegglasflaschen, für die Übergangszeit bis Ende 1991 auch Verbundkartons zulässig sein sollen. Mit Verordnung sind nicht nur die Form der Gebinde, sondern auch die Prinzipien eines Pfandsystems festzulegen; für Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Reifen sowie Reste von Farben, Lacken, Arzneimittel u.ä. sind Rücknahmeverpflichtungen und Pfandsysteme vorge-
sehen. Alle Kunststoffverpackungen müssen Materialkennzeichnungen enthalten.

Allen diesen Grundsätzen tritt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag n i c h t entgegen. Im Zusammenhang mit diesen in Aussicht genommenen Bestimmungen stellen sich aber grundsätzliche Fragen etwa folgender Art:

Sollen gebotene Umweltschutzmaßnahmen durch aktiven Eingriff des Staates

- 2 -

(wie typischerweise im vorliegenden Entwurf versucht) oder durch Bestimmungen erreicht werden, die - ohne staatlichen Zwang - genügend starke Anreize bieten, die gewünschten Maßnahmen auf freiwilliger Basis zu setzen? Nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages sind die Ziele des Entwurfes zu begrüßen; es sollte aber der Versuch unternommen werden, durch genügend starke Anreize die Wirtschaft dazu zu veranlassen, sowohl auf dem Gebiete der Gebinde als auch im Bereich der Pfandsysteme und Rücknahmeverpflichtungen aus freien Stücken jene Maßnahmen zu setzen, die aus umweltschutzpolitischen Gründen erforderlich erscheinen.

Fonds wie etwa der geplante Abfallsammlungs- und Verwertungsfonds sollen nur dort geschaffen werden, wo eine privatrechtliche Betreuung der (erwünschten) Zwecke nicht möglich erscheint. Das im vorliegenden Entwurf geplante Fondssystem scheint dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag unnötig und kostenaufwendig (so etwa: gesetzliche Festlegung der Bestellung von drei Direktoren); unter den Mitteln des Fonds ist vorrangig die Zuwendung aus Bundesmitteln vorgesehen. Das System, daß in diesen Fonds die Pfandbeträge überwiesen werden, erscheint dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag viel zu kompliziert.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Ziele des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu bejahen sind; sie erscheinen aus der Abfallerhebung 1984 voll gerechtfertigt. Vorrangig sollte jedoch statt eines gesetzlichen Zwangsystems durch entsprechende flankierende Maßnahmen versucht werden, die Wirtschaft zur freiwilligen Verwendung von Mehrweggebinden, zur Rücknahme gewisser Produkte und zur Einführung von Pfandsystemen zu verhalten; hierbei kämen einerseits steuerliche Anreize für die Wirtschaftsbetriebe, andererseits - bei Verwendung unerwünschter Gebinde - hohe Abgabenbelastungen in Betracht. Der Markt würde nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages prompt reagieren. Für die Administration der Abfallsammlung und Abfallverwertung wäre ein privatrechtliches System der Schaffung eines Fonds vorzuziehen.

Wien, am 14. Juli 1987

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident